

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2405
KR.Nr. SGB 148/2009 **PB 24**

Zurückgezogen

**Legislaturplan 2013 - 2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009 - 2013
Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 28. November
2013 (STK03)**

1. Antragstext

B.1.7.3 Umgang mit digitalen Dokumenten regeln und elektronische Archivierung sicherstellen

Antrag SVP:

Ziffer vollständig streichen.

2. Begründung

Es handelt sich um eine operative Aufgabe und nicht um eine politische/strategische Aufgabe.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Ein Recht auf Streichung einzelner Planungsabsichten des Regierungsrates steht ihm nicht zu. Hingegen kann der Kantonsrat nach Absatz 2 mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung streichen wollen, haben den Charakter "negativ formulierter Planungsbeschlüsse". Eine effektive Streichung aus dem Legislaturprogramm ist jedoch nicht möglich. Mit einem negativ formulierten Planungsbeschluss auf Streichung soll auch keine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung entwickelt werden, wie es der Verfassungstext vorgibt, sondern der bestehende Zustand (status quo) soll aufrechterhalten werden. Dazu ist kein Planungsbeschluss notwendig. Den vorliegenden Antrag beurteilen wir daher als unzulässig und würden ihn im Falle eines Beschlusses als nicht verbindlich erachten.

Mit der Streichung eines Planungszieles gibt der Kantonsrat zum Ausdruck, dass er diesen Punkt des Legislaturplanes überhaupt nicht verfolgen will. Im vorliegenden Fall vertritt die Antragstellerin die Ansicht, es handle sich beim Umgang mit digitalen Dokumenten und der Sicherstellung der elektronischen Archivierung nicht um ein strategisches Ziel, sondern um eine operative Aufgabe der Verwaltung.

Der Auftrag der Geschäftsprüfungskommission ‚Umsetzung Archivgesetz‘ (A 186/2012) zeigt, dass es sich beim vorliegenden Ziel nicht allein um eine operative Aufgabe der Verwaltung handelt. Gemäss Auftragstext soll nämlich der Regierungsrat verpflichtet werden, nebst einer umfassenden Überprüfung der personellen, technischen und räumlichen Ausgestaltung des Staats-

archivs auch die Abläufe, Zuständigkeiten sowie formellen Anforderungen an die Dienststellen zu überprüfen.

Wir haben in unserer Stellungnahme zum Auftrag (RRB 2013/1941) und im Legislaturplan unter ‚Erläuterung des Handlungsziels‘ auf die Entwicklung und Problematik der digitalen Daten und der fehlenden Infrastruktur und Ressourcen zur langfristigen elektronischen Archivierung hingewiesen. Da die Datenmengen in der Verwaltung ständig zunehmen und das Aktenmanagement aufgrund der elektronischen Geschäftsverwaltungssysteme immer komplexer wird, ist eine Strategie für den Umgang mit digitalen Daten vom Beginn bis zum Ende ihres Lebenszyklus unbedingt nötig. Werden die erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen, drohen Datenverluste und Überlieferungslücken. Staatliches Handeln ist mittelfristig nicht mehr nachvollziehbar, was letztlich die Rechtssicherheit gefährdet. In Anbetracht dieser schwerwiegenden und weitreichenden Folgen handelt es sich bei der Sicherstellung der elektronischen Langzeitarchivierung um ein sehr wichtiges strategisches Ziel.

Zu einer systematischen Aktenführung und Archivierung der Daten im Hinblick auf eine langfristige Belegbarkeit der Geschäftsvorfälle sind alle Behörden des Kantons, die gesamte Verwaltung, die Anstalten des öffentlichen Rechts und die Gerichte verpflichtet. In Anbetracht der grossen Zahl Beteiligter, des Umfangs und der Tragweite des Vorhabens kann die Regelung des Umgangs mit digitalen Daten nicht einfach nur der operativen Ebene überlassen werden. Mit der Zielsetzung im Legislaturplan unterstreichen wir die strategische Bedeutung, richten den Blick auf die Zukunft und bestimmen die Richtung längerfristig. Die operative Umsetzung kann erst danach erfolgen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu)
Staatsarchiv
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat